



SATZUNG – TENNISCLUB SUHL E.V.

(Abkürzung „TCS“)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Tennisclub Suhl e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Suhl.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports für alle Altersklassen, insbesondere für die Jugend durch:
 - a) Abhaltung eines regelmäßigen und geordneten Tennisspielbetriebes
 - b) Instandhaltung der Sportanlagen, des Vereinsheimes und der Sportgeräte
 - c) Durchführung von Versammlungen und sportlichen Veranstaltungen
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die über die Erstattung von Kosten hinausgehen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.
6. Der Verein ist politisch, konfessionell, rassistisch und weltanschaulich neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag, mit dem die Satzung anerkannt wird, hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Bei jugendlichen Mitgliedern mit Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid ist binnen 30 Tagen eine schriftliche Berufung möglich. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

§ 4

Art und Rechte der Mitglieder

1. Der Verein besteht aus:
 - a) Ehrenmitgliedern
 - b) Aktiven Mitgliedern
 - c) Passiven Mitgliedern



- d) Jugendlichen Mitgliedern
2. Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit mindestens 75 Prozent der Stimmen solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um den Tennissport erworben haben. Sie haben die Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder, genießen aber Beitragsfreiheit.
 3. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr beendet haben. Sie haben das Recht die Vereinseinrichtungen zu nutzen, besitzen Stimm- und Wahlrecht und können in alle Ehrenämter des Vereins gewählt werden.
 4. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Tennissport nicht aktiv betreiben, die aber durch Zahlung eines festgesetzten Beitrages den Verein in der Erreichung seiner Ziele fördern und die Verbindung mit ihm aufrecht erhalten wollen. Eine Umwandlung von passivem zu aktivem Mitglied oder umgekehrt ist nur auf schriftlichen Antrag möglich, für den die Verfahrensweise wie bei Antrag auf Mitgliedschaft gilt.
 5. Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder unter 18 Jahren. Sie haben das Recht, die Vereinseinrichtungen zu benutzen, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht und können nicht in Ehrenämter des Vereins gewählt werden. Soweit sie über 16 Jahre alt sind, können sie Mitgliederversammlungen besuchen, Anträge stellen und an der Erörterung teilnehmen. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden Sie automatisch aktives Mitglied.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
- b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
- c) die Satzung und alle sonstigen, den Vereinsbetrieb regelnden Ordnungen und Anordnungen einzuhalten
- d) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen
- e) den finanziellen Verpflichtungen rechtzeitig nachzukommen, insbesondere als Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Vereinseinrichtungen
- f) bei eigenem Verschulden für von Behörden oder von übergeordneten sportlichen Verbänden verhängte Strafen und für Beschädigung des Vereinseigentums einzustehen

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
 - d) Auflösung des Vereins
2. Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich und muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
3. Ausschlussgründe sind:
 - a) grobe Zuwiderhandlungen eines Mitgliedes gegen die Satzung
 - b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
 - c) grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft
 - d) Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger schriftlicher Mahnung



Über den Ausschluss entscheidet nach vorheriger Anhörung des Auszuschließenden der Vereinsausschuss. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Innerhalb von 30 Tagen nach Empfang der Entscheidung ist beim Vorstand eine schriftliche Berufung möglich. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Die Rechte des Auszuschließenden erlöschen mit Zugang der Entscheidung des Vereinsausschusses.

4. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 7

Beitrag und sonstige Zahlungsverpflichtungen

1. Die Höhe der Aufnahmegebühren, des Jahresbeitrages und etwaiger sonstiger Zahlungsverpflichtungen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsausschuss
- c) der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Mitgliederversammlungen werden von einem Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Jedes Mitglied kann vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder mündlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter oder einem von den anwesenden Vereinsmitgliedern gewählten Versammlungsleiter geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben.
6. Über die in der Mitgliederversammlung verfassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und von einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen ist.



7. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll vor Beginn der Spielzeit einberufen werden und muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes
 - b) Jahresabrechnung und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes und des Vereinsausschusses
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e) Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühren, des Jahresbeitrages und etwaiger sonstiger Zahlungsverpflichtungen
 - f) Neuwahlen des Vorstandes und des Vereinsausschusses (alle drei Jahre)
8. Alle Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, soweit nicht mindestens 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses oder des Vorstandes einzuberufen.

§ 10

Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - a) den Vorstandsmitgliedern
 - b) dem Sportwart
 - c) dem Jugendwart
 - d) dem Vergnügungswart
2. Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand.
3. Der Vereinsausschuss kann von jedem Mitglied des Vereinsausschusses einberufen werden.
4. Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
5. Die Beschlüsse des Vereinsausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens vier Vereinsausschussmitgliedern erforderlich, darunter der erste oder zweite Vorsitzende. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom ersten oder zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen.
6. Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses vor Ablauf der Amtsperiode aus, so wird durch den Vereinsausschuss innerhalb von 30 Tagen ein Ersatzmitglied bestellt. In der nächsten Mitgliederversammlung muss dann ein Ersatzvereinsausschussmitglied gewählt werden.
7. Mitglieder des Vereinsausschusses können abberufen werden, wenn eine Mitgliederversammlung dies mit Dreiviertelmehrheit beschließt.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus:
 - a) erster Vorsitzender
 - b) zweiter Vorsitzender



c) Schatzmeister

2. Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung, der Beschlüsse des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung selbstständig. Er darf Geschäfte bis zu 1500 €, ausgenommen Grundstücksge-
schäfte oder die Aufnahme von Belastungen, ausführen.
3. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden.

§ 12

Kassenprüfer

1. Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder Vereinsausschuss angehören. Die Kassenprüfer überprüfen die Vermögensbestände des Vereins. Sie überprüfen,
 - a) ob die Ausgaben sachlich richtig sind,
 - b) ob die Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß entrichtet und eingezogen wurden.
Sie können sich auf stichprobenartige Prüfungen beschränken.
Die Kassenprüfer fertigen einen Prüfbericht an. Dieser ist in der Mitgliederversammlung vorzutragen und stellt die Grundlage für die Entlastung des Vorstandes dar.

§ 13

Haftung

Der Vorstand oder seine Beauftragten haften nicht für Unfälle, welche den Mitgliedern auf dem Tennisgelände zustoßen, oder für Diebstähle, die auf dem Tennisgelände vorkommen.

§ 14

Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderungen sind eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder einer Mitgliederversammlung.

§ 15

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer, eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vierfünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine dreiviertel Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an



die Stadt Suhl die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

1. Vorliegende Satzung ist durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 02. April 2014 bestätigt worden.
 2. Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt die Satzung des Vereins vom 26. Juni 1990.
 3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen oder sollte ein wesentlicher Teil dieser Satzung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte die Satzung lückenhaft sein, so soll dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berühren. An die Stelle des nichtigen Teils soll eine zumutbare Regelung treten, die dem Sinn und Zweck der richtigen Teile entspricht oder ihm am nächsten kommt. Andere Satzungslücken sind nach billigem Ermessen auszufüllen.
-